Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. XLVII. Bern, 16. Aug. 1799. (29. Thermid. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 9. August.

(Fortsetzung.)

Escher: Ich habe schon vor mehreren Monaten mein Urtheil über die Maßregel der Geiselaushebung öffentlich geäussert (S. gr. R. den 5. Apr.) und stimme dieser zufolge ganz Cartiers Antrag bei, mit der einzigen Bemerkung, daß er sich irrt, daß nur noch Geiseln aus dem Kant. Solothurn ausgehoben seyen, denn es sind noch solche aus verschiedenen andern Kantonen vorhanden, und also begehre ich, daß auch diese mit in dem zu nehmenden Beschluß begriffen werden.

Legler stimmt Escher bei, doch glaubt er, soll die Bedingung beigefügt werden, daß wenn wirklich Anklagen auf diesen Geiseln haften, sie zuerst zur Beurtheilung den Richtern übergeben, wenn sie aber unschuldig sind, losgelassen werden; denn er will keinen Unschuldigen, und sollte es auch sein Feind seyn, in Gefangenschaft wissen.

Rellstab: Wir wissen nichts offizielles von der Geiselaushebung, und sollen also auch nicht in dieses Geschäft eintreten, und über Cartiers Antrag zur Tagesordnung gehen; haben Cartier, Escher, Legler oder andere, unter diesen Geiseln Leute, für die sie sich intressiren, so verwenden sie sich für dieselben beim Direktorium, denn dieses Geschäft geht uns nichts an.

Custor stimmt Cartier und Eschern bei, besonders weil jezt die Kriegsgerichte abgeschafft sind, und also jeder Beschuldigte seinem ordentlichen Richter wieder übergeben werden muß.

Fierz stimmt Rellstab bei, weil wir auch schon über eine Bothschaft zur Tagesordnung giengen, welche uns das Direktorium über diesen Gegenstand machte.

Escher sagt: Allerforderst muß ich Leglern bemerken, daß hier nur von Befreiung der ausgehobenen Geiseln die Rede ist, und unter solchen versteht man nicht Leute, die wegen Vergehen, sondern nur als Vorsichtsmaßregel ausgehoben wurden; also ist in dieser Rücksicht kein neuer Beisaz zu Cartiers Antrag nothwendig. B. Rellstab hingegen bemerke ich, daß wir weder so ganz unwissend, noch so ganz unschuldig an der gewaltthatigen Maßregel der Geiselaushebung sind, als er glauben machen will! Ist uns nicht gleich darauf, als diese Maßregel bekannt wurde, dieselbe als ein konstitutionswidriger Eingriff in die persönliche Sicherheit der Bürger denunzirt worden, und ist man nicht in geheimer Sitzung nach langer Berathung über diese Anzeige zur Tagesordnung gegangen? Und als es um die lezte Bevollmachtigung des Direktoriums zu thun war, hat nicht das Direktorium angezeigt, daß ihm die erhaltene Vollmacht nicht genüge, weil sie dasselbe, in Rücksicht der Geiselaushebung, einschranke? Und was thatet Ihr da, Bürger Repräsentanten? — Ihr gabt dem Direktorium Vollmacht, Verdachtige auszuheben, und selbst zu deportiren! Also tragt wahrlich die Gesezgebung so gut als das Direktorium die Schuld dieser ungerechten, gewaltthatigen und constitutionswidrigen Geiselaushebung, und die Sache geht uns sowohl aus dieser Rücksicht, als auch an sich selbst betrachtet an. Das Direktorium gab uns seine Vollmachten zurück, als sie zu Ende waren; es frug uns, was es mit den Geiseln zu machen habe; man gieng über diese Anfrage zur Tagesordnung, weil die Gesezgebung dem Direktorium über Vollziehungsmaßregeln keine Räthe zu geben hat, und weil niemand zweifelte, daß nun die Geiseln losgelassen würden. Allein statt dessen, zeigt es sich, daß, ungeachtet das Direktorium keine Vollmacht mehr hat, es immer noch, der Constitution zuwider, Geisel im Arrest behält; also ist es freilich unsere Pflicht, diesen unsern Mitbürgern die Freiheit wieder zu verschaffen, die gesez- und konstitutionswidrig schon so lange ihrer Freiheit beraubt sind; ich beharre auf meinem ersten Antrag!

Jomini begreift nicht, warum wir ohne bestimmt zu wissen, warum Bürger ausgehoben worden, die Loslassung derselben begehren wollten; dieß macht ihn vermuthen, daß die, die solche Begehren machen, gleich denken wie die, welche arre-

tirt wurden. Er ist in der Ueberzeugung, die Sache gehet uns nichts an; und wir haben also auch nicht das Recht, uns damit zu befassen, und sollen also über Cartiers Antrag zur Tagesordnung gehen.

Würsch will keinem Verbrecher das Wort reden; allein wann jene Ausgehobnen Verbrecher sind, warum wurden sie seit beinahe einem halben Jahr auch nicht ein einzigesmal verhört? er fodert also Einladung an das Direktorium, entweder diese Bürger loszulassen, oder aber schleunig zu beurtheilen.

Carmintran stimmt ganz Cartier und Escher bei. Pellegrini: Das Direktorium hat die Pflicht, die öffentliche Ruhe beizubehalten, und ist dafür verantwortlich; wenn wir aber die Maaßregeln des Direktoriums durchkreuzen, so kann das Direktorium nicht mehr verantwortlich seyn, und die öffentliche Ruhe kömmt in Gefahr; nicht der ausserordentlichen Vollmachten wegen, sondern der gewöhnlichen Rechte des Direktoriums wegen, sind Geiseln ausgehoben worden; also hat Escher ganz unrecht zu behaupten, daß mit der Bedingung der Vollmachten auch alle die dadurch bewirkten Maaßregeln, und mit diesen die Geiselaushebung hätte aufhören sollen; aus diesen Rükksichten stimme ich der Tagesordnung bei.

Cartier hofft, man werde Jomini's Aeusserung wenigstens für unanstandig ansehen. Wie Escher erzählte, sind die ausserordentlichen Vollmachten zu Ende; also sollen die ausser Helvetien sich befindende Geiseln zurükgerufen werden, um wenn sie unschuldig sind, freigelassen zu werden; denn da andere Geiseln ebenfalls zurükgezogen und losgelassen wurden, warum sollten diese noch, die gleich wie jene ausser das Vaterland geführt wurden, nicht auch zurukberufen werden? er beharret also auf seinem Antrag.

Gysendörfer zeigt als Thatsache an, daß zwei Bürger von Basel noch im Auslande arretirt sind; er fodert daher, daß auch diese, gleich den übrigen ausser Land sich befindenden Geiseln freigelassen werden.

Escher: Wo ist der § in der Constitution, der dem Direktorium Vollmacht giebt, unbeschuldigte Bürger aus ihrer Heimath auszuheben, und Monate, vielleicht Jahre lang ihrer Freiheit zu berauben? wäre ein solcher § vorhanden, der den 5 Männern des Direktoriums, oder vielmehr 3 derselben, oder einem, dem diese ihre Vollmacht mittheilen, ein solches Recht gebe, heute noch würde ich eine solche Verfassung abschwören; aber nein, selbst das Direktorium erkannte, daß es zu dieser gewalthätigen Maaßregel ausserordentliche Vollmacht bedürfe, sonst hätte es dieselbe nicht bei seiner lezten Bevollmächtigung ausdrüklich begehrt; da also diese aufhört, so soll die Sache selbst aufhören, und die Geiseln in Freiheit gesezt werden; warum man aber einen Unterschied zwischen den Geiseln, die im Auslande sind und denen, die sich in Basel befinden, machen will, begreife ich wahrlich nicht, sind diese weniger ihrer Freiheit beraubt, weniger ungerecht ihren Familien entrissen worden als jene? ich glaube nein, und fodere also bestimmt, daß die Einladung alle Geiseln ohne Unterschied umfasse.

Cartiers Antrag wird mit Eschers vorgeschlagner Ausdehnung angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

In beiliegender Bittschrift verlangen die Mitgenossen an dem Gemeindgut von St. Legier und la Chiesaz, beim Direktorium eine Ausnahme von dem Gesetze des 15. Februars, Kraft welchem es ihnen erlaubt seyn soll, die reichern Partikularen zu verpflichten, daß der Reihe nach jeder das Amt eines Seckelmeisters, Spittalmeisters und Armenpflegers übernehmen müsse. Sie gründen ihr Ansuchen darauf, daß die mit diesen Aemtern verbundnen Verpflichtungen beschwerlich seyn, so wie auch auf die, ohne Zweifel wichtige Betrachtung, daß, da die begütertesten Mitgenossen des Gemeindgutes von der Verwaltung desselben, wegen zu naher Verwandschaft ausgeschlossen sind, diese Bürde ganz auf die weniger Begüterten fallen müßte, wofern nach dem Buchstaben des erwahnten Gesetzes der Seckelmeister und der Spittalpfleger nur aus den Gliedern der Gemeindeverwaltung könnten ausgewählt werden.

Da es einzig bei Ihnen steht, BB. Gesezgeber, über diesen Gegenstand zu entscheiden, so unterwirft ihn das Direktorium Ihrer Bestatigung.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekretär,

Mousson.

Escher: Das Direktorium hat uns schon lezthin angefragt, ob die Bürger auch zu Verwaltungsstellen gezwungen werden können, und wir antworteten mit einer Tagesordnung, weil das Gesez die Bürger nur für Staatsämter in Requisition sezt; der Fall scheint mir ähnlich zu seyn, und also trage ich auch auf ähnliche Antwort an.

Carrard: Escher hat nicht ganz den Sinn der Bothschaft gefaßt, denn das Gesez sagt, daß einige der bezeichneten Munizipalstellen unter denen Gemeindsverwaltern müssen genommen werden, und diese Gemeinden begehren hiervon eine Ausnahme; man untersuche also den Gegenstand etwas näher, und weise die Bothschaft zu diesem Ende hin an die Munizipalitätscommission.

Bourgeois stimmt Carrard bei, dessen Antrag angenommen wird.

Ein vom Senat wegen fehlerhafter Redaktion verworfner Beschluß, wird der Kanzlei zur Verbesserung übergeben.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 9. August.

Präsident Häfelin.

Zäslin, im Namen einer Commission, trägt darauf an, den Beschluß über den bevorstehenden constitutionellen Austritt des Senats, wegen fehlerhafter Abfassung, zu verwerfen, indem zwischen der deutschen und französischen Abfassung eine Verschiedenheit statt findet: in jener steht, „da jeder Kanton vier Mitglieder in den Senat gewählt hat;“ in dieser, „da jeder Kanton 4 Mitglieder in den Senat zu senden hat.“

Usteri findet freilich hier eine Verschiedenheit in den Worten, aber durchaus nicht im Sinn; kein Mißverständniß kann daraus entstehen — und wir sollen darum nicht einen so dringlichen Beschluß verzögern. Auf denselben hin, zum Theil, müssen binnen einem Monat noch mehrere organische Gesetze für die Ur- und Wahlversammlungen gegeben werden; diese Ur- und Wahlversammlungen, so wie der Austritt eines Viertheils des Senats, müssen und werden nach dem Willen der Constitution, und unabhängig von dem der gesezgebenden Rathe, kommenden Monat vor sich gehen; aber durch unsere Schuld und durch unser Zaudern kann es seyn, daß sie unordentlich gehalten werden; er will, daß die Commission ungesaumt über den Inhalt des Beschlusses selbst berichte.

Zäslin wiederholt, daß der Unterscheid wesentlich sey; die Correktion des Beschlusses wird denselben auch nicht verzögern; alleufalls kann die Kanzlei des grossen Raths den Fehler verbessern — und die Commission alsdann am Montag berichten.

Mittelholzer stimmt zur Verwerfung, wegen fehlerhafter Abfassung. Diese wird beschlossen.

Lüthi v. Sol. legt im Namen einer Commission über den die Grundlagen des Criminalprozeßganges enthaltenden Beschluß ein Gutachten vor, und rath zur Annahme desselben. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Zäslin, im Namen der Revisionscommission der Constitution, legt die Abfassung des abgeänderten 3. Abschnittes der Verfassungsakte in 6 einzelnen Beschlüssen vor, die für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt werden.

Der Beschluß wird verlesen, der eine Amnestie für die Ausreisser ins Innere auf folgende Weise erklärt: 1) Denjenigen, welche von den Halbbrigaden der Auxiliartruppen oder von den andern im Sold der Republik gestandnen Corps in die von den feindlichen Truppen nicht besezten Kantone desertirt sind, wird für dieses Verbrechen eine Amnestie gestattet, unter nachfolgender Bedinung. 2) Sie sollen sich inner der durch das Vollziehungsdirektorium zu bestimmenden Zeit wieder zu ihrem Corps zurükbegeben.

Laflechere würde gern zur Annahme stimmen; aber er glaubt, über die in fränkischem Dienst stehenden Auxiliartruppen haben wir keine Amnestie auszusprechen, weil sie nicht unter helvetischer Gerichtsbarkeit stehen; er verlangt Verweisung an eine Commission.

Lang: Nach den bestehenden Gesetzen stehen diese Auxiliartruppen allerdings unter helvetischen Gerichten; er stimmt zur Annahme.

Usteri ist gleicher Meinung; wir haben ja den Auxiliartruppen selbst ein Strafgesezbuch gegeben; auch würde das Direktorium die Amnestie nicht vorgeschlagen haben, wenn wir nicht befugt dazu waren.

Der Beschluß wird angenommen.

Kubli verlangt und erhalt für Fornerod eine neue Urlaubsverlangeruug von drei Monaten.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt einen Beschluß an, der die Auszahlung von 2 Monaten des rükständigen Gehalts (für die Monate Januar und Februar) an die obersten Gewalten der Republik in 2 Terminen, verordnet.

Grosser Rath, 10. Aug.

Präsident Germann.

Cartier, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten vor, über die Besoldung der Kanzlei des Grossen Raths, welches für 6 Tag auf den Kanzleitisch gelegt wird. —

Die Bothschaft des Direktoriums, in Rükficht der Bittschrift des Br. Hartmanns, ehemaligem Repräsentant. (Siehe Sitzung des Gr. Raths vom 7ten Aug.) Wird in Berathung genommen.

Nuce begreift nicht, wie das Direktorium uns zu einer solchen Berathung einladen kann, da wir doch nicht Richter sind, und eben so wenig Richter des obersten Gerichtshofes seyn können; wer nur einigermassen Begriff hat, was die Ordnung eines Staa-

tes ist, muß fühlen, daß wenn wir nicht alle Grundsätze und mit diesen alle Ordnung über den Haufen werfen wollen, wir uns durchaus nicht mit dem Urtheil des obersten Gerichtshofes über unser ehemaliges Mitglied befassen können.

Fierz weiß freilich, daß wir nicht Richter sind, aber er weißt auch, daß der oberste Gerichtshof nicht Richter und Gesezgeber zugleich seyn kann; er kennt kein Gesez, nach welchem Hartmann verurtheilt werden konnte, und da das Direktorium auch kein solches kannte, so hat es uns diese Sache zugewiesen, die wir also nicht abweisen, sondern untersuchen sollen, daher fodert er hierüber eine Untersuchungs-Commission.

Pellegrini: die Frage muß gehörig gesezt werden, um recht entschieden werden zu können. Die Gewalten im Staat sind freilich getrennt, aber die Gesezgebung, als wahre Stellvertretung des Volks, ist die oberste Gewalt, und daher hat dieselbe auch das Recht das Direktorium zur Ordnung zu weisen, wenn es über seine Gränze hinaus geht; eben so auch hat das gleiche Verhältniß gegen den obersten Gerichtshof statt: wenn dieser sich anmaßt Gesetze zu machen, so sind wir als das immittelbarste Organ des Volks berechtigt, dieses zu untersagen; ohne diese Einrichtung wäre die bürgerliche Freiheit gefahret; da nun hier behauptet wird, daß der oberste Gerichtshof über seine Gränzen hinausgegangen sey, so sollen wir die Sache untersuchen, und daher stimme ich zur Niedersetzung einer Commission.

Gmür glaubt, der oberste Gerichtshof habe seiner Pflicht gemäß gehandelt; er wundert sich aber keineswegs über die Einwendungen, die Hartmann macht, denn daran sind wir uns gewohnt, weil schon damals, als wir Untersuchung erklärten, Hartmann dawider protestirte, und als der Senat diese bestätigte, ward beym obersten Gerichtshof protestirt wider die Untersuchung, welche die Gesezgebung erkannt hatte, also ist sich nicht zu verwundern, daß jezt die Protestation auch gegen den obersten Gerichtshof bey uns wieder anfängt; allein wenn die Gewalten sollen getrennt seyn, so können wir gegen die Urtheile der obersten richterlichen Gewalt durchaus nichts unternehmen, denn jede der obersten Gewalten ist in der Stelle, die ihr die Constitution angewiesen hat, durchaus unabhängig. Freilich fehlt in unsrer Verfassung eine Stelle, die zwischen den obersten Gewalten entscheide, wenn diese in Uneinigkeit mit einander kommen; aber nicht wir, können Constitutionsverbesserungen entwerfen. Da wir uns also gar nicht mit den Urtheilen des obersten Gerichtshofs befassen können, und dieses am allerwenigsten thun sollen, wenn dieselben eines unsrer Mitglieder angehen, so fodere ich Tagesordnung über die Bothschaft des Direktoriums.

Billeter wundert sich nicht über die Bothschaft des Direktoriums, weil dieses wahrscheinlich auch kein Gesez kannte, welches den obersten Gerichtshof berechtigte einen Volksrepräsentanten abzusetzen, und wo bleibt die Unabhängigkeit der Stellvertretung, wenn wir dieses zugeben? Da also der oberste Gerichtshof ohne ein Gesez zu haben, willkührlich urtheilte und folglich über seine Rechte hinausgieng, so haben wir Pflicht auf uns, die Constitution zu schützen, und sollen also die Sache durch eine Commission näher untersuchen.

Escher: die Hauptursache, welche Br. Hartmann in seiner Zuschrift aufstellt, um sich mit derselben an das Direktorium und an uns wenden zu können, besteht in der Darstellung der Gefahr, die daraus entsteht, daß die Constitution keinen höhern Richter als den obersten Gerichtshof aufstellt; soll dieses eine Art von Cassationsbegehren gegen Hartmanns Urtheil seyn, so ist offenbar, daß wir nicht in dasselbe eintreten können, weil wir nur Gesezgeber, nicht aber Revisionsrichter sind; soll aber dieses ein Antrag zu einer Constitutionsverbesserung seyn, so muß sich Hartmann an den Senat, nicht an uns wenden. Also unter diesen beiden Gesichtspunkten können wir uns nicht mit diesem Gegenstand beschäftigen. Ueberdem klagt Hartmann: der Obergerichtshof sey über seine Rechte ausgetreten, weil er Gegenstände untersuchte über die Hartmann nicht bestimmt angeklagt wurde; allein als wir diesen dem obersten Gerichtshof überantworteten, beschlossen wir bestimmt, daß sein Betragen als Commissär untersucht werden soll: in wie weit dieser Beschluß richtig und die Anklage selbst förmlich war, können wir nicht mehr untersuchen. Damals machte ich Einwendungen dagegen, aber die Mehrheit entschied, der Senat bestätigte und der oberste Gerichtshof nahm an, also können wir constitutionsmässig auch hierüber nicht mehr eintreten. Aber besonders seltsam ist es behaupten zu wollen, der Obergerichtshof habe seine Gewalt überschritten, weil er Hartmann verurtheilte ohne bestimmte Gesetze gehabt zu haben; liessen wir nicht die Richter über ein Jahr lang strafen ohne Ihnen ein Gesezbuch zu geben? und hatten sie nicht der Constitution zufolge das Recht, nach alter Uebung ihrer individuellen Ueberzeugung gemäß zu urtheilen? behaupten wollen, kein Richter habe das Recht einen Repräsentanten seiner Stelle zu entsetzen, ist wahrlich etwas zu viel Sorgfalt für uns angewandt; dann schon macht es die Constitution schwierig genug, einen Repräsentanten vor Gericht zu ziehen, ohne daß wir uns auch noch einen Theil des Endurtheils, nämlich die Entsetzung vorbehalten, wo uns die Constitution durchaus nicht berechtigt; also müssen wir, wenn wir nicht unsre Gewalt überschreiten wollen, zur Tagesordnung gehen. (Die Fortsetzung folgt.)